

## Konzessionsvertrag

Die **Stadt Dessau-Roßlau**, vertreten durch den Oberbürgermeister  
- nachstehend **Stadt** genannt –

und

die **Dessauer Wasser- und Abwasser GmbH**, Albrechtstraße 48, 06844 Dessau-Roßlau,  
vertreten durch den Geschäftsführer Hans Tobler  
- nachfolgend **DESWA** genannt –

schließen folgenden Vertrag über die Lieferung von Wasser innerhalb des Stadtgebietes der Stadt Dessau-Roßlau.

### Präambel

Die Stadt Dessau-Roßlau ist Rechtsnachfolgerin der Stadt Dessau und der Stadt Roßlau (Elbe). Die Stadt Dessau hat mit Vertrag vom 03.07.1997 der DESWA die Abwasserbeseitigungspflicht und die Verpflichtung zur Versorgung der Stadt mit Trinkwasser übertragen. Die Stadt Roßlau (Elbe) hat mit Vertrag vom 08.01.1998 die Abwasserbeseitigungspflicht und die Verpflichtung zur Versorgung der Stadt mit Trinkwasser auf die ROWA übertragen. Die ROWA ist mit Wirkung vom 01.01.2008 mit der DESWA verschmolzen worden. Die in den genannten Verträgen vereinbarten Rechte und Pflichten bleiben durch diesen Vertrag unberührt.

### § 1

#### Vertragsgegenstand

Die DESWA verpflichtet sich, während der Dauer des Vertrages der Stadt und ihren Einwohnern ( natürliche und juristische Personen ) sowie gewerblichen Niederlassungen Wasser unter den in diesem Vertrag vorgesehenen Bedingungen zu liefern.

Die Stadt erteilt der DESWA zum Zwecke der Lieferung von Wasser für die Dauer dieses Vertrages das ausschließliche Recht, die Ihrer Verfügung unterliegenden öffentlich gewidmeten Straßen, Brücken, Wege, Plätze und soweit unbedenklich öffentlichen Grundstücke zur Führung von unterirdischen und gegebenenfalls oberirdischen Leitungen sowie zur Herstellung und Unterhaltung der für die Leitungen erforderlichen Anlagen zu benutzen.

Insoweit das Benutzungsrecht von anderen Stellen vergeben wird, unterstützt die Stadt die DESWA auf Verlangen nach besten Kräften, die Genehmigung bei den zuständigen Stellen nachzusuchen. Zu diesem Zweck hat die DESWA der Stadt die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Das Konzessionsgebiet umfasst grundsätzlich das Stadtgebiet von Dessau-Roßlau. Die DESWA ist befugt, ihre Leitungen zur Durchführung von Wasser in Gebieten außerhalb der Stadt zu nutzen, auch zu diesem Zwecke insbesondere die Durchleitung von Wasser zu gestatten.

Die Stadt verpflichtet sich bei Veräußerung von Flächen an einen Dritten die Rechte der DESWA gegenüber, z. B. durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit, sicherzustellen. Die Kosten der Sicherstellung trägt die DESWA.

## **§ 2 Vertragspflichten**

Die DESWA verpflichtet sich, den Abnehmern in der Stadt Wasser nach bestem Vermögen in ausreichender Menge zur Verfügung zu stellen.

Die Wasserlieferungen erfolgen nach den Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser einschließlich der ergänzenden Bedingungen der DESWA in der jeweils gültigen Fassung aus dem Netz des Wasserversorgungsunternehmens, die Bestandteile dieses Vertrages sind, einschließlich der Anlagen zu den Versorgungsbedingungen.

Die für eine ausreichende und ordnungsgemäße Wasserversorgung notwendigen Anlagen hat die DESWA, soweit nichts anderes vereinbart ist, nach Maßgabe der Allgemeinen Bedingungen zu erstellen.

Die DESWA hat für die Stadt einen Netzplan auszuhändigen und Änderungen mitzuteilen. Die DESWA verpflichtet sich, die in Ihrem Eigentum befindlichen Anlagen in einem ordnungsgemäßen Zustand zu halten, um die Wasserversorgung zu gewährleisten.

Die DESWA ist zu jeder Zeit berechtigt zur Herstellung, Veränderung, Erneuerung, Wiederherstellung und Unterhaltung der Wasserverteilungsanlagen im Stadtgebiet, sofern dadurch die Trinkwasserversorgung qualitativ und quantitativ nicht beeinträchtigt wird.

## **§ 3 Wasserpreis**

Der Wasserpreis richtet sich nach den jeweils geltenden Tarifen der DESWA.

Die DESWA ist berechtigt, mit einzelnen Abnehmern oder Kundengruppen Sonderabkommen zu schließen.

## **§ 4 Veränderung und Erweiterungen**

Vor dem Beginn beabsichtigter Veränderungen oder Erweiterungen Ihrer Wasserverteilungsanlagen wird die DESWA die Stadt rechtzeitig informieren, um damit der Stadt die Möglichkeit zur Stellungnahme zu geben. Ebenso wird die Stadt die DESWA rechtzeitig über Planung und Durchführung von Baumaßnahmen unterrichten, die Einfluss auf vorhandene Verteilungsanlagen oder deren Planung haben können. Sofern die durchzuführenden Arbeiten der unverschiebbaren Behebung von Störungen oder Schäden dienen, ist die Unterrichtung des jeweiligen Vertragspartners so rasch wie möglich nachzuholen. Die DESWA wird vor der Errichtung neuer sowie vor Erweiterung und Änderung bestehender Verteilungsanlagen die Zustimmung der Stadt einholen, soweit

öffentliche Verkehrswege oder sonstige Grundstücke der Stadt berührt werden. Die Zustimmung kann nur versagt werden, wenn überwiegende öffentliche Interessen oder sonstige wesentliche Belange der Stadt entgegenstehen. Die DESWA wird der Stadt die Fertigstellung der Bauarbeiten mitteilen.

Für die Ausführung der von der DESWA vorzunehmenden Arbeiten gelten die für solche Arbeiten im Zeitpunkt der Ausführung zur Sicherheit der öffentlichen Interessen des Verkehrs oder zur Sicherstellung gültiger gesetzlicher Vorschriften und sonstige behördliche Anordnungen. Die DESWA hat sicherzustellen, dass durch derartige Baumaßnahmen der Verkehr möglichst wenig gestört wird, sofern dies im Rahmen des Bauablaufes möglich ist und die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen zu treffen.

Die DESWA ist verpflichtet, nach Beendigung der Arbeiten die Verkehrsflächen in den Zustand zu versetzen, in welchem sie sich vor Aufnahme der Arbeit befunden haben.

## **§ 5**

### **Änderung der Verteilungsanlagen, Folgekosten**

Die Stadt kann aus Gründen des öffentlichen Interesses, insbesondere aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und auf Grund erforderlicher Verlegung von Straßen oder im Rahmen anderer baulicher Planungen die Veränderung oder Beseitigung von Wasserversorgungseinrichtungen verlangen. Die DESWA führt die gebotenen Änderungen, soweit nichts Abweichendes vereinbart wird, in eigener Zuständigkeit durch. Die Stadt wird die DESWA über alle Maßnahmen, die eine Änderung von Verteilungsanlagen notwendig machen, verständigen und ihr dadurch Gelegenheit zur Stellungnahme geben, damit die Änderungen zum beiderseitigen Vorteil auf das durch das öffentliche Interesse gebotene Maß beschränkt werden und der angestrebte Zweck mit den für beide Seiten geringsten Aufwendungen erreicht wird.

Über die Kostentragung wird zwischen den Vertragsparteien eine gesonderte Vereinbarung getroffen.

Soweit die Stadt für Änderungen im öffentlichen Verkehrsraum bei Dritten Zuschüsse, Fördermittel, etc. zur Deckung der Kosten beantragt, wird sie sich auch um Zuschüsse für die damit zusammenhängenden Änderungen der Versorgungsanlagen bemühen.

## **§ 6**

### **Haftung**

Die DESWA haftet der Stadt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften für Schäden, die bei der Ausführung der Arbeiten oder durch deren beauftragte Unternehmen entstehen. Werden Schadensersatzansprüche dieser Art von Dritten geltend gemacht gegen die Stadt, stellt die DESWA die Stadt insoweit frei.

Die Stadt ist verpflichtet dafür Sorge zu tragen, dass alle Anlagen der DESWA bei öffentlichen Arbeiten, soweit diese durch die Stadt oder deren Beauftragte durchgeführt werden, geschont werden. Entstehen trotzdem Schäden an den Anlagen, so hat die Stadt die zur Herstellung entstehenden Kosten der DESWA zu erstatten, soweit sie hierzu gesetzlich verpflichtet ist.

Sollte die DESWA durch Fälle höherer Gewalt oder durch sonstige Umstände, die abzuwenden nicht in Ihrer Macht stehen, in der Gewinnung oder Fortleitung von Wasser ganz oder teilweise verhindert sein, so ruht die Verpflichtung der DESWA zur Versorgung,

bis die Hindernisse oder Störungen beseitigt sind. Die DESWA ist dabei zur Unterbrechung der Versorgung zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten berechtigt.

## **§ 7 Konzessionsabgabe**

Die DESWA zahlt ab Inkrafttreten dieses Vertrages für die Gestattung der Benutzung öffentlicher Verkehrsräume zur Wasserversorgung eine Konzessionsabgabe. Die Zahlung erfolgt während der Dauer des Vertrages soweit und solange dies gesetzlich zulässig ist.

Für die Wasserlieferungen werden die Konzessionsabgaben nach der Anordnung über die Zulässigkeit von Konzessionsabgaben (KAE) vom 04.03.1941, einschließlich ergangener Aus- und Durchführungsbestimmungen (A/KAE und D/KAE), dann gezahlt, wenn dies steuerlich ebenfalls zulässig ist (siehe BMF-Schreiben vom 09.02.1998, BStBl. I 1998 S. 209). Die Konzessionsabgabe beträgt derzeit 0,25 EUR/m<sup>3</sup> netto des gelieferten häuslichen und gewerblichen Trinkwassers.

Die Konzessionsabgabe ist für das laufende Jahr jeweils zum 30. eines Monats durch einen Abschlag in Höhe von 1/12 der für das Vorjahr zu entrichtenden Konzessionsabgabe zu zahlen. Die Abrechnung erfolgt nach Vorliegen des testierten Jahresabschlusses der Gesellschaft. Dabei sind die Abrechnungen, die ihr zugrunde gelegten Daten sowie deren Ermittlung nachvollziehbar darzustellen.

Die DESWA wird die Berechnung der Konzessionsabgabe durch einen Wirtschaftsprüfer überprüfen und testieren lassen. Die Kosten des Testats sind von der DESWA zu tragen. Eine Kopie des Testats ist der Stadt auf Anforderung zu überlassen.

Der Wasserverbrauch für Feuerlöschzwecke und Feuerlöschübungszwecke wird nicht berechnet.

Falls gesetzliche oder behördliche Anordnungen die Konzessionsabgabe in der vereinbarten Höhe zeitweilig nicht zulassen oder ganz beseitigen, werden beide Vertragspartner in Verhandlungen eintreten mit dem Ziel, einen Ausgleich für die der Stadt entgehenden Konzessionsabgabe herbeizuführen.

Sollte letztes gesetzlich nicht zulässig sein, soll dieser Vertrag durch einen anderen ersetzt werden, der für beide Partner nach Möglichkeit zum gleichen wirtschaftlichen Ergebnis führt.

## **§ 8 Laufzeit**

Dieser Vertrag beginnt am 01.01.2009 und endet am 31.12. 2029.

3 Jahre vor Vertragsablauf steht beiden Vertragspartnern das Recht zu, innerhalb der nächsten sechs Monate die Aufnahme von Verhandlungen über etwaige Neuregelungen des vertraglichen Verhältnisses zu verlangen.

## **§ 9 Sonstiges**

Sollte in diesem Vertrag irgendeine Bestimmung rechtsungültig sein, so sind sich die Parteien darüber einig, dass die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt wird. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die ungültige Bestimmung durch eine im wirtschaftlichen Erfolg ihr gleichstehenden Bestimmung in gültiger Weise zu ersetzen.

Die Vertragsparteien sichern sich gegenseitig loyale Erfüllung dieses Vertrages zu.

**§ 10**  
**Gerichtstand**

Gerichtstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist Dessau-Roßlau.

Dessau-Roßlau, den

Für die Stadt:

---

Für die DESWA:

---